Zusammenschluss der Gemeinden Murten und Clavaleyres: Änderung des freiburgischen Kantonsgebiets

—

Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

—

Chancellerie d'Etat CHA
Staatskanzlei SK

EC 5157

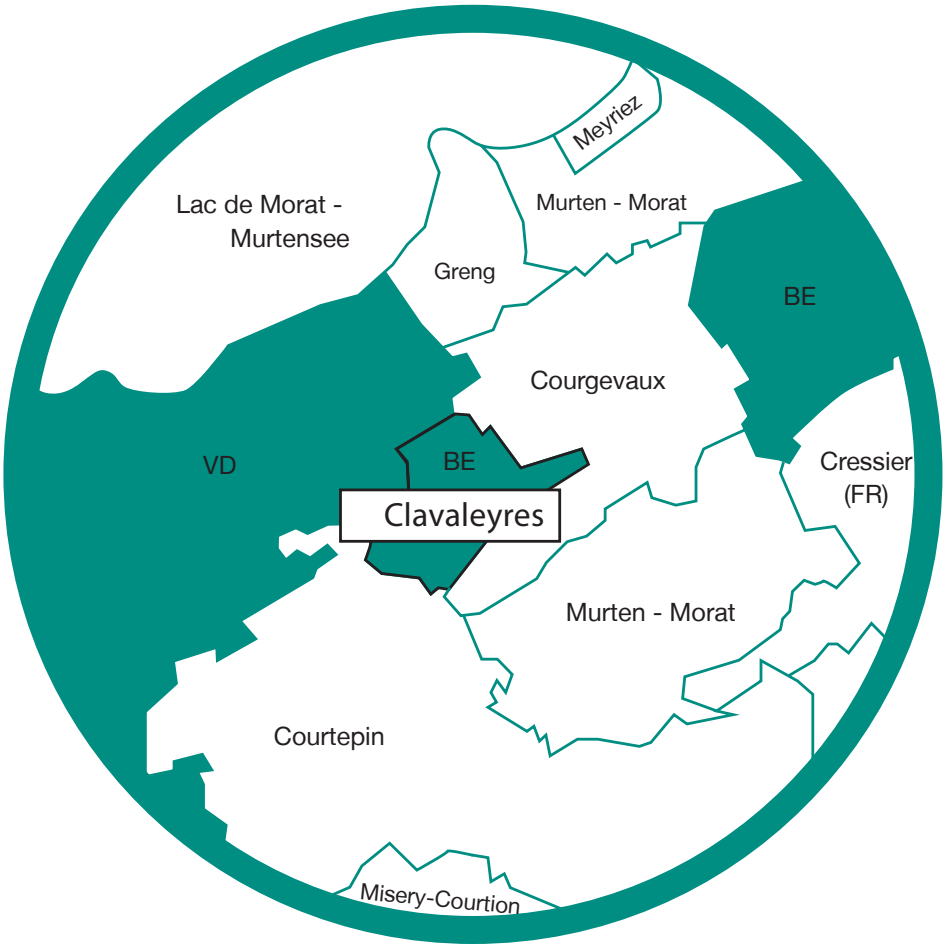
Meyriez
Lac de Morat -
Murtensee
Murten - Morat
Greng
BE
Courgevaux
VD
BE
Cressier
(FR)
Clavaleyres
Murten - Morat
Courtepin
Misery-Courtion

Präsentation der Vorlage, die der Volksabstimmung unterbreitet wird

Die Gemeinde Clavaleyres

Die Gemeinde Clavaleyres zählt rund 50 Einwohnerinnen und Einwohner. Die 101 Hektaren grosse bernische Enklave liegt im Grenzgebiet der Kantone Freiburg (Gemeinden Courgevaux und Courtepin) und Waadt (Gemeinde Faoug).

Der Zusammenschluss von Clavaleyres mit Murten

Seit mehreren Jahren möchte sich Clavaleyres mit einer anderen Gemeinde zusammenschliessen. Die Bestrebungen, mit einer Berner Gemeinde zu fusionieren, sind jedoch gescheitert. Da die Gemeinde in vielen Bereichen mit der Gemeinde Murten zusammenarbeitet (Brandschutz, Sekundarstufe …), hat sie sich schliesslich für einen interkantonalen Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten entschieden.

Im November 2013 beschloss die Gemeindeversammlung von Clavaleyres, eine Fusion mit Murten vorzubereiten. Im April 2014 genehmigte der Generalrat von Murten einstimmig, Verhandlungen in diesem Sinne aufzunehmen. Seit 2014 haben die beiden Kantone umfassende Arbeiten ausgeführt, um diese Fusion vorzubereiten. Im September 2018 haben die Bürgerinnen und Bürger von Murten und Clavaleyres die Fusionsvereinbarung ihrer beiden Gemeinden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Gemeinsam bilden die beiden eine Gemeinde mit rund 8300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Zusammenschluss tritt nach der Genehmigung der Änderung des Kantonsgebiets durch die Bundesversammlung in Kraft. Je nachdem, wie viel Zeit für den Bundesentscheid nach der Genehmigung durch die beiden Kantone erforderlich ist, könnte die Fusion auf den 1. Januar 2022 erfolgen.

Die Änderung des Kantonsgebiets und das Konkordat

Der Zusammenschluss der Gemeinden Clavaleyres und Murten bedingt eine Gebietsänderung der Kantone Bern und Freiburg. Im März 2018 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Freiburg das Gesetz über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten, das der Gebietsänderung und dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden die rechtliche Grundlage gibt. Im März 2019 haben die bernische und die

freiburgische Regierung ein Konkordat unterzeichnet, das die Parlamente im Sommer 2019 genehmigten. Das Konkordat, das nun zur Abstimmung kommt, legt die Basis für die Änderung des freiburgischen Kantonsgebiets. Es wurde von beiden Kantonen gemeinsam ausgearbeitet. Das Konkordat beschränkt sich auf grundsätzliche Fragen und verweist für Detailfragen auf zukünftige interkantonale Vereinbarungen. Die Bürgerinnen und Bürger der beiden Kantone stimmen am gleichen Tag darüber ab.

Der freiburgische Grosse Rat hat dem Beitritt zum Konkordat einstimmig und ohne Enthaltung zugestimmt.

Bei einer Ablehnung des Gesetzes können die bernische Gemeinde Clavaleyres und die freiburgische Gemeinde Murten nicht fusionieren.

Bei einer Annahme des Gesetzes können sich die bernische Gemeinde Clavaleyres und die freiburgische Gemeinde Murten zu einer einzigen freiburgischen Gemeinde zusammenschliessen.

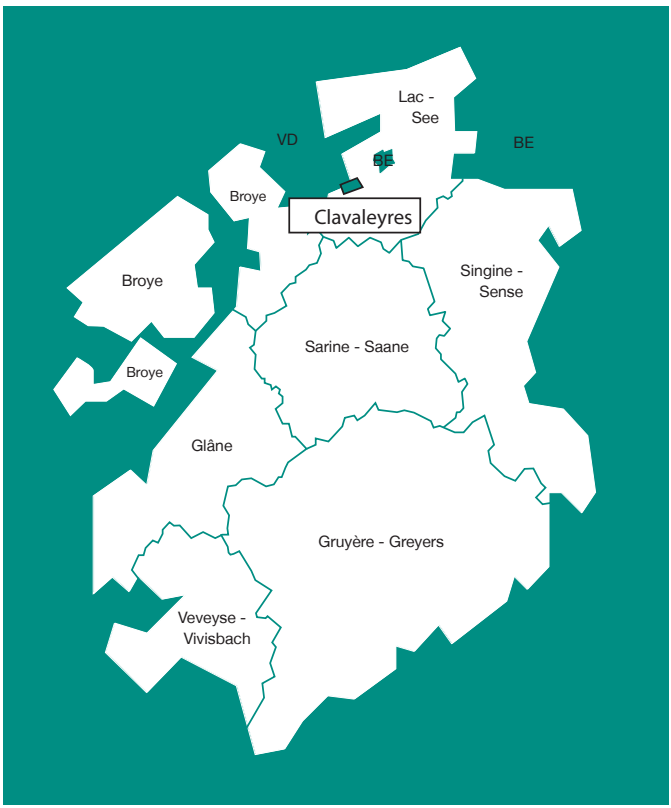

Der Standpunkt des Staatsrats

Der Staatsrat sprach sich seit den ersten Treffen zu diesem Thema mit der Zustimmung der Berner Behörden für einen Zusammenschluss der Gemeinden Clavaleyres und Murten aus. Aufgrund der Komplexität der Dossiers und der gesellschaftlichen Entwicklung wird es für die Einwohnergemeinde Clavaleyres immer schwieriger, die Aufgaben, die ihr vom Bund und vom Kanton Bern übertragen werden, autonom zu erfüllen. Schon seit mehreren Jahren werden zahlreiche Aufgaben der Gemeinde Clavaleyres in Zusammenarbeit mit Murten und mit Gemeindeverbänden des Seebezirks wahrgenommen. In diesem Sinne wird mit dem Zusammenschluss mit Murten und der erforderlichen vorgängigen Gebietsänderung einer Gefährdung der Gemeindeautonomie von Clavaleyres entgegengewirkt.
Die Fusion von Clavaleyres mit Murten ist die erste Gebietsänderung des Kantons Freiburg seit über 200 Jahren. Die letzte Gebietsänderung, im Jahr 1807, betraf im Übrigen die gleiche Region, da die Gebiete der heutigen Berner Gemeinden Clavaleyres und Münchenwiler, die ein paar Jahre zuvor dem Kanton Freiburg zugeschlagen worden waren, auf Gesuch der betroffenen Gemeinden schliesslich wieder in den Kanton Bern integriert wurden.

Die bernische Gesetzgebung schreibt vor, dass der Beitritt zum Konkordat einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Aus Gründen eines analogen Vorgehens in den beiden Kantonen hat der Freiburger Staatsrat entschieden, den Beitritt zum Konkordat ebenfalls dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Grundsatz dieses obligatorischen Referendums wurde in das Gesetz über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten integriert. So können sich die Freiburgerinnen und Freiburger ebenfalls zu diesem in gewisser Weise historischen Schritt äussern.

Demzufolge befürwortet der Staatsrat das Gesetz über den Beitritt zum Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg und empfiehlt, ein «JA» einzulegen.

Die Frage an Sie lautet:

Sind Sie mit der Übertragung der Gemeinde Clavaleyres (aktuell dem Kanton Bern zugehörig) in den Kanton Freiburg einverstanden (Annahme des Gesetzes über die Aufnahme)?
Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA
Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN

Gesetz über den Beitritt zum Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg

vom 25.06.2019

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 53 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf die Artikel 100 und 114 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 23. März 2018 über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten;

gestützt auf die Botschaft 2018-DIAF-35 des Staatsrats vom 2. April 2019;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Beitritt

Der Kanton Freiburg tritt dem Gebietsänderungskonkordat vom 12. März 2019 über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg (das Konkordat) bei; der Wortlaut des Konkordats wird im Anhang wiedergegeben.

Art. 2 Inkrafttreten des Gesetzes

[1] Die Annahme dieses Gesetzes wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des angenommenen Gesetzes fest.

Art. 3 Inkrafttreten des Konkordats

[1] Das Konkordat untersteht der Genehmigung der Gebietsänderung durch den Kanton Bern und die Eidgenossenschaft.

[2] Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des genehmigten Konkordats in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Bern fest.

Der Präsident: R. MESOT
Die Generalsekretärin: M. HAYOZ

Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg

vom 12.03.2019

Die Kantone Bern und Freiburg,

gestützt auf Artikel 53 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV);

gestützt auf das Gesetz vom 7. Juni 2017 betreffend den Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres im Rahmen eines Zusammenschlusses mit der freiburgischen Gemeinde Murten (Clavaleyres-Gesetz, ClaG);

gestützt auf das Gesetz vom 23. März 2018 über die Aufnahme der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres durch den Kanton Freiburg und ihren Zusammenschluss mit der Gemeinde Murten (ClaZG);

vereinbaren:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

[1] Das vorliegende Gebietsänderungskonkordat ordnet den Wechsel der Einwohnergemeinde Clavaleyres vom Kanton Bern zum Kanton Freiburg an und regelt dessen Abwicklungsmodalitäten und Folgen.

[2] Das vom Wechsel betroffene Gebiet entspricht dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres (kartografische Darstellung in Anhang 1).

Art. 2 Begriffe

In diesem Konkordat bedeuten

a) Einwohnergemeinde Clavaleyres: Politische Gemeinde des Kantons Bern vor dem Kantonswechsel und der Fusion mit der Gemeinde Murten;

b) Gemeinde Murten: Gemeinde des Kantons Freiburg vor der Fusion mit der Einwohnergemeinde Clavaleyres;

c) Gebietsänderung: Gebietsverhältnisse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gebietsänderungskonkordats;

d) Neue Gemeinde Murten: Gemeinde des Kantons Freiburg, die aus der Fusion der vormaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres mit der Gemeinde Murten entsteht;

e) Ortsteil Clavaleyres: Gebiet der vormaligen Einwohnergemeinde Clavaleyres als Teil der neuen Gemeinde Murten;

f) Ortsbürgergemeinde Murten: Körperschaft nach freiburgischem Gemeinderecht.

Art. 3 Kompetenzdelegation zum Erlass von ausführenden Bestimmungen

[1] Die beiden Regierungen werden ermächtigt, weitere Vereinbarungen zur Regelung der technischen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Fragen namentlich in folgenden Bereichen abzuschliessen:

a) alle Register, Daten und insbesondere Geobasisdaten;

b) gesamtes Archivgut;

c) Subventionen und Finanzierungsbeihilfen, Ersatzbeiträge;

d) Finanz- und Lastenausgleich;

e) Interkommunale Zusammenarbeit (u. a. Schul- und Ausbildungsabkommen);

f) Übertragung und Änderung bestehender Rechtsverhältnisse (u. a. Dauerverfügungen, Verträge, Konzessionen, [Berufsausübungs-]Bewilligungen);

g) Forst- und Landwirtschaft;

h) Betreibungs- und Konkurswesen;

i) Raumplanung (Nutzungspläne, Schutzbauten);

j) Denkmalpflege und Baudenkmäler;

k) Öffentlicher Verkehr;

l) Strassen, Stromnetzgebietszuteilung, Gebäudeförderprogramm;

m) Wirtschaftsförderung;

n) Strassenverkehr und Schifffahrt (Übertragung von Zulassungen, Bewilligungen und Ausweisen, Besteuerung);

o) Soziales, Kindes- und Erwachsenenschutz, Alters- und Pflegebereich, Krankenversicherung;

p) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

[2] Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zur Zusammenarbeit und Vornahme des notwendigen Datenaustausches zwecks Ausarbeitung der weiteren Vereinbarungen. Die davon betroffenen Personen und Gemeindeorgane werden vorgängig auf geeignete Weise informiert und angehört.

B. REGELUNGSBEREICHE

1. Gebiet und Volk

Art. 4 Gebiet

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird mit Inkrafttreten dieses Konkordats Bestandteil des Gebiets des Kantons Freiburg.

Art. 5 Volk

[1] Einwohnerinnen und Einwohner von Clavaleyres werden Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Freiburg und Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Gemeinde Murten.

[2] Bürgerinnen und Bürger von Clavaleyres werden Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg und Bürgerinnen und Bürger der neuen Gemeinde Murten.

[3] Die Aufnahme der Burgerinnen und Burger gemäss bernischem Recht in die Ortsbürgergemeinde Murten bestimmt sich nach freiburgischem Recht.

2. Organisation

Art. 6 Status der Einwohnergemeinde Clavaleyres in der territorialen Organisation des Kantons Freiburg

Die Einwohnergemeinde Clavaleyres wird mit Inkrafttreten dieses Konkordats Ortsteil der neuen Gemeinde Murten, und als solcher teilt er deren rechtliche Stellung in der Organisation des Kantons Freiburg.

Art. 7 Status von Clavaleyres in der Organisation der anerkannten Kirchen des Kantons Freiburg

[1] Die auf dem Gebiet der Gemeinde Clavaleyres gelegenen evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirchgemeinschaften übernehmen die Rechtsordnung des Kantons Freiburg zum Zeitpunkt der Fusion.

[2] Sie organisieren sich nach den Bestimmungen des freiburgischen Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG) sowie den jeweiligen Kirchenstatuten.

3. Recht

Art. 8 Grundsatz

[1] Mit Inkrafttreten dieses Konkordats gilt für Gebiet und Volk des Ortsteils Clavaleyres die Rechtsordnung des Kantons Freiburg.

[2] Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur, sofern das vorliegende Konkordat oder die interkantonale Vollzugsvereinbarung dies vorsehen.

4. Kollisionsrecht: hängige Begehren und Verfahren

Art. 9 Hängige Verfahren zivilrechtlicher, strafrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur vor bernischen Behörden

Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bei den bernischen Behörden hängigen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verfahren werden bis zum rechtskräftigen Abschluss von diesen weitergeführt, soweit das Bundesrecht keine andere Zuständigkeit vorsieht.

Art. 10 Bestehende (Dauer-)Rechtsverhältnisse

[1] Vom Kanton Bern oder von der Einwohnergemeinde Clavaleyres erlassene Verfügungen, die Rechtsverhältnisse auf Dauer regeln, namentlich Bewilligungen, Patente, Fähigkeitsausweise, behalten ihre Gültigkeit, solange sie nach bernischem Recht weder erneuert oder geändert werden müssen, und gelten als nach freiburgischem Recht anerkannt. Im Fall einer Erneuerung oder Änderung gilt das freiburgische Recht.

[2] Konzessionen können unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionäre dem freiburgischen Recht angepasst werden.

[3] Die interkantonale Vollzugsvereinbarung kann für einzelne Verfügungsarten besondere Regelungen vorsehen.

Art. 11 Bürgerrecht und politische Rechte

[1] Die Wohnsitzdauer in der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird für das Wohnsitzerfordernis im Rahmen der Erlangung des freiburgischen Kantonsbürgerrechts vollständig angerechnet.

[2] Die Wohnsitzdauer von niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern in der Einwohnergemeinde Clavaleyres wird für die Ausübung von politischen Rechten in der neuen Gemeinde Murten vollständig angerechnet.

Art. 12 Raumplanung

Die bestehende Ortsplanung wird übernommen, unter Vorbehalt von entgegenstehendem kantonalem Recht. In diesem Rahmen bleibt die Ortsplanung bis zur nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung der neuen Gemeinde Murten gültig.

Art. 13 Ursprungsbezeichnung AOC

Die Bezeichnung «Bern AOC» des Rebguts Oberer Hubel in der Einwohnergemeinde Clavaleyres richtet sich weiterhin nach der bernischen Gesetzgebung.

5. Finanzen

Art. 14 Vermögensausscheidung zwischen den Kantonen

[1] Die Kantonsstrasse (Parzelle Grundbuchblatt Nr. 6) geht zum Zeitpunkt der Gebietsänderung ausserbuchlich und entschädigungslos vom Kanton Bern auf den Kanton Freiburg über. Der Übergang erfolgt in werkmängelfreiem Zustand.

[2] In einem zweiten Schritt, ebenfalls zum Zeitpunkt der Gebietsänderung, geht die Kantonsstrasse (Parzelle Grundbuchblatt Nr. 6) in Anwendung des freiburgischen Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 (StrG) ausserbuchlich und entschädigungslos vom Kanton Freiburg auf die neue Gemeinde Murten über und wird zu einer Gemeindestrasse.

Art. 15 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, direkte Bundessteuer (direkte Steuern)

[1] Ab dem Zeitpunkt der Gebietsänderung unterstehen die in Clavaleyres steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen der Steuergesetzgebung des Kantons Freiburg. Der Kanton Freiburg regelt die Erhebung der Akontozahlungen für diese Steuerperioden.

[2] Der Kanton Bern ist zuständig für das letzte Jahr vor der Gebietsänderung. Die Veranlagung und die allfälligen Einsprachen und Beschwerdeverfahren (Rekurskommission, Verwaltungsgericht) obliegen den Behörden des Kantons Bern, ebenso die Erhebung der Steuern.

Art. 16 Steuerwert und Eigenmietwert von Immobilien

[1] Im letzten Jahr vor der Gebietsänderung bleibt der Steuerwert (amtlicher Wert) von Immobilien unverändert. Die Veranlagung für die Vermögenssteuer und die Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Behörden des Kantons Bern.

[2] Der Kanton Freiburg legt den neuen Steuerwert sowie den Eigenmietwert bis zum Ende des auf die Gebietsänderung folgenden Jahres fest.

Art. 17 Liegenschaftssteuer

[1] Ab der Steuerperiode, die mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung beginnt, ist die Gemeinde Murten für die Erhebung der Liegenschaftssteuer zuständig.

[2] Die Liegenschaftssteuer für die Steuerperiode, die mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung beginnt, wird aufgrund des letzten von den Behörden des Kantons Bern festgelegten Steuerwerts bestimmt.

Art. 18 Kausalabgaben

[1] Der Kanton Bern erhebt Kausalabgaben, die für die Zeit vor der Gebietsänderung fällig geworden sind.

[2] Kausalabgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Gebietsänderung stehen, werden nicht erhoben.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Generalklausel

[1] Kann weder dem vorliegenden Konkordat noch der interkantonalen Vollzugsvereinbarung eine Regelung entnommen werden, so verständigen sich die zuständigen kantonalen Behörden über das Vorgehen.

[2] Können sich die beiden zuständigen Behörden nicht einigen, suchen die Regierungen der beiden Kantone im direkten Kontakt nach einer Lösung.

Art. 20 Streitbeilegungsverfahren

[1] Die beiden Kantone bemühen sich, Streitigkeiten aus diesem Konkordat und der interkantonalen Vollzugsvereinbarung durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

[2] Falls sich die Regierungen innert nützlicher Frist nicht einigen können, kann jede von ihnen die Eidgenossenschaft als Vermittlerin anrufen.

[3] Die Eidgenossenschaft führt als Vermittlerin eine Aussprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Kantone durch.

[4] Führt die Vermittlung innert nützlicher Frist ab Einreichung des Vermittlungsgesuchs zu keiner Einigung, so steht jedem Kanton die Möglichkeit der Klage beim Bundesgericht gemäss Artikel 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) offen.

Art. 21 Genehmigungsverfahren

[1] Das vorliegende Konkordat wird, nach seiner Unterzeichnung und dem definitiven Inkrafttreten des Resultates der Gemeindeabstimmungen von Murten und Clavaleyres über die interkommunale Fusionsvereinbarung, den Parlamenten beider Kantone zur Genehmigung unterbreitet.

[2] Es unterliegt in beiden Kantonen der Volksabstimmung. Die Abstimmung findet in beiden Kantonen am selben Termin statt. Die beiden Regierungen einigen sich auf den Termin.

[3] Nach Annahme des vorliegenden Konkordats durch die Stimmberechtigten in beiden Kantonen unterbreiten die beiden Regierungen die Gebietsänderung der Eidgenossenschaft zur Genehmigung durch die Bundesversammlung gemäss Artikel 53 Abs. 3 der Bundesverfassung.

Art. 22 Aufhebung und Anpassung interkantonaler Vereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, die in Bezug auf die Einwohnergemeinde Clavaleyres abgeschlossen wurden, können durch die beiden Kantonsregierungen aufgehoben oder angepasst werden.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Regierungen der beiden Kantone bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungskonkordats.

ANHANG 1 (Art. 1 Abs. 2)

Karte des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Clavaleyres

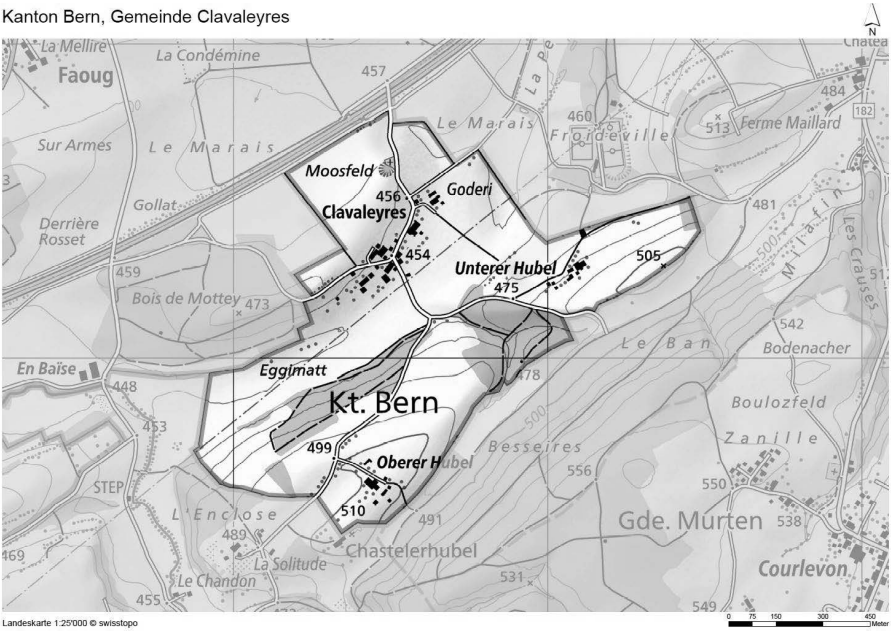

Staatskanzlei SK
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg
T +41 26 305 10 45
staatskanzlei@fr.ch, www.fr.ch/sk

–

Auf 100% umweltfreundlichem Papier gedruckt

Für weitere Auskünfte (auf Deutsch und auf Französisch): www.fr.ch/abstimmungen